



Richtlinie 2009/48/EG

Fi/05.2011

Gemäß Artikel 4 , Pflichten der Hersteller und Artikel 6, Pflichten der Einführer, müssen Kontaktanschrift oder Handelsname/Handelsmarke auf dem Spielzeug oder seiner Verpackung angegeben werden.

Artikel 4 (6)

Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift entweder auf dem Spielzeug selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Spielzeug beigefügten Unterlagen an. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann.

Artikel 6 (3)

Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift auf dem Spielzeug selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Spielzeug beigefügten Unterlagen an.

Im Rahmen von Beratungsgesprächen wurde häufig gefragt, ob die Angabe einer Anschrift ausreicht oder Umstände vorliegen, durch die eine Doppelangabe durch Hersteller und Einführer notwendig sein kann.

In dem erläuternden Dokument der EU-Kommission zur Richtlinie werden im Folgenden die entsprechenden Kommentare im Wortlaut wieder gegeben:

Ein Einführer hat seinen Sitz stets in der EU, da die Begriffsbestimmung des Einführers eine natürliche oder juristische Person innerhalb der EU bezeichnet, die Spielzeuge aus Drittländern auf den Gemeinschaftsmarkt einführt. Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift auf dem Spielzeug selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in dem Spielzeug beigefügten Unterlagen an. Die Bestimmung nimmt Bezug auf eine Anschrift, unter der sie erreichbar sind; dies ist also nicht notwendigerweise die Anschrift, an der der Einführer tatsächlich seinen Sitz hat. Eine Website enthält zusätzliche Informationen, ist aber als Kontaktanschrift nicht ausreichend. Normalerweise besteht eine Anschrift aus Straße und Hausnummer oder Postfach sowie Postleitzahl und Ort. Einige Länder können von diesem Grundsatz abweichen (indem sie z. B. keine Straße und Hausnummer verwenden, sondern nur eine Postleitzahl), in diesem Fall muss aber dieser Einführer eine schriftliche Genehmigung dieser Anschrift durch die nationale Behörde für die Behörden der anderen Mitgliedstaaten bereithalten.

In der Regel sollen die Bezeichnung und die Anschrift des Einführers am Spielzeug angegeben werden. Nur wenn dies nicht möglich ist, sollen die Bezeichnung und die Anschrift des Einführers auf der Verpackung oder in den dem Spielzeug beigefügten Unterlagen angegeben werden. Dies gilt etwa dann, wenn der Einführer eine Verpackung öffnen müsste, um seinen Namen und seine Anschrift anzubringen. Die Spielzeugsicherheitsrichtlinie enthält keine Angaben bezüglich der Sichtbarkeit oder Lesbarkeit.

Als Schlussfolgerung ergibt sich: Ein Spielzeug trägt normalerweise eine oder zwei Anschriften: die Anschrift des Herstellers und/oder die des Einführers. Dabei gilt jedoch:

- **Wenn sich der Hersteller in der EU befindet und das Spielzeug in der EU hergestellt**

wird, trägt es nur eine Anschrift (die des Herstellers).

· **Wenn sich der Hersteller außerhalb der EU befindet und der Einführer das Spielzeug unter seinem eigenen Namen oder unter seiner eigenen Handelsmarke in Verkehr bringt oder ein bereits in Verkehr befindliches Spielzeug verändert (so dass die Einhaltung der geltenden Anforderungen beeinträchtigt werden kann), gilt der Einführer als Hersteller. Die einzige Anschrift, die in diesem Fall auf dem Spielzeug (bzw. der Verpackung oder den beigefügten Unterlagen) erscheint, ist die Anschrift des als Hersteller geltenden Einführers.¹**

Anmerkung:

Wenn der Einführer nur seinen Namen und seine Anschrift anbringt und die Handelsmarke des ursprünglichen Herstellers unverändert belässt, bleibt er Einführer. Die Anschriften des Einführers und des Herstellers erscheinen auf dem Spielzeug (bzw. auf der Verpackung oder den beigefügten Unterlagen).

Eine Handelsmarke ist ein charakteristisches Zeichen oder Kennzeichen, das von einer Einzelperson, Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person verwendet wird, um anzuzeigen, dass die Produkte oder Dienstleistungen für Verbraucher, die mit der Handelsmarke gekennzeichnet wurden, eine bestimmte Herkunft haben, und um ihre Produkte oder Dienstleistungen von denen anderer juristischer Personen zu unterscheiden. Handelsmarken zählen zu den Rechten des geistigen Eigentums und bestehen typischerweise aus einem Namen, einem Wort, einer Redewendung, einem Logo, einem Symbol, einer bestimmten Gestaltungsart, einem Bild oder einer Kombination dieser Elemente.

· **Wenn sich der Hersteller innerhalb der EU befindet (ein in der EU ansässiges Unternehmen, das sich als der Hersteller ausgibt, indem es die Anbringung seiner Handelsmarke, Anschrift, ... gestattet), obwohl die Produkte außerhalb der EU hergestellt werden, gilt dieses Unternehmen als Hersteller, der das Spielzeug in der EU in Verkehr bringt, sogar wenn die tatsächliche Einfuhr durch ein anderes Unternehmen erfolgt. In diesem Fall gibt es keinen Einführer im Sinne der Begriffsbestimmung eines Einführers, und es genügt, nur die Anschrift des Herstellers anzugeben.**

· **Wenn sich der Hersteller (der sich als Hersteller ausgibt, indem er seinen Namen und seine Anschrift auf dem Spielzeug anbringt) außerhalb der EU befindet und die Produkte von einem Einführer in der EU in Verkehr gebracht werden, trägt das Spielzeug zwei Anschriften: die des Herstellers und die des Einführers.**

Bei Rückfragen: Rolf Fischer, rofisch@gmx.net

Stand Mai 2011